

Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz / StromGVV

1. Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV) Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

- Neuanschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW
- Änderungen der Nutzungsart.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Rechnungslegung über den vom Grundversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährig Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Stromverbrauches werden maximal 11 Abschlagsbeträge angefordert. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Vertragsbestätigungen und Rechnungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung. Der Kunde hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der Geschäftszeiten am Kassenschalter zu entrichten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 Abs. 2, 19 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Netto	Brutto
Inkasso *	10,00 €	10,00 €

* Dem Kunden bleibt der Nachweis möglich, dass geringere Kosten als die angesetzten Pauschalen entstanden sind.

Wird die Versorgung gem. § 19 StromGVV wegen Pflichtverletzungen des Kunden unterbrochen, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundversorger berechnet. Das Gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird.

Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Vorkassezähler (zu § 14 StromGVV)

Mit Einbau eines Vorkassezählers ist nur die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung möglich. Bei Einsatz eines Vorkassezählers ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € Netto / 59,50 € Brutto zu entrichten.

7. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Grundversorger für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung für Produkte des Grundversorgers, Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunften zur Prüfung der Bonität einholen können.

(Stand: 01.02.2016)



**Stadtwerke
Döbeln**

Energie ist unser Stiefel!